

---

**OG Siebenbach**

**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse  
zur Bebauungsplanung „Bebauungsplan „Unter  
Neidecke“ in der OG Siebenbach**

Stand: November 2019

---

Planungsbüro Valerius

---

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Landschaftsarchitekt AK-RLP  
Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Dorseler Mühle 1  
53533 Dorsel  
Telefon: 0 26 93 / 930 945  
Telefax: 0 26 93 / 930 946  
Email: [pb-valerius@t-online.de](mailto:pb-valerius@t-online.de)

---

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>2 LAGE IM RAUM.....</b>	<b>5</b>
<b>3. ANGABEN DER LANDESBIOTOPKARTIERUNG RLP UND BESTANDSSITUATION ...</b>	<b>7</b>
3.1 LANDESBIOTOPKARTIERUNG.....	7
3.2 HINWEISE DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT DER KREISVERWALTUNG MAYEN KOBLENZ.....	7
3.3 ERSTBEWERTUNG .....	7
<b>4 POTENZIALANALYSE BESONDERS/STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEMÄß BNATSCHG.....</b>	<b>9</b>
4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	9
4.2 ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSRAUMS.....	10
4.3 BETROFFENHEIT .....	10
<b>5. ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>14</b>

## 1. EINLEITUNG

Die Ortsgemeinde Siebenbach beabsichtigt die Entwicklung von Wohnbauflächen gemäß § 13 b BauGB in der Gemarkung Siebenbach, Flur. 6 und 8.

Im Rahmen der städtebaulichen Planung erfolgt hiermit die Vorlage einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse für den Geltungsbereich des Plangebietes in Orientierung an § 44 BNatSchG.

Unabhängig von der Lage der Plangebiete innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten oder schützenswerten Biotopen sind Aussagen zum Artenschutz zu treffen. Dazu werden im Rahmen dieser Potenzialabschätzung Aussagen zum Vorkommen und zur möglichen Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten mit Bezug auf das geplante Vorkommen abgeleitet. Das Ergebnis der Analyse verweist auf die Notwendigkeit bzw. Nicht-Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) gemäß BNatSchG hin.

Bei der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird, anders als bei der sAP, geprüft ob sich im Plan- und Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Habitatstrukturen befinden und ermittelt, ob diese für ein Vorkommen verschiedener Arten essenziell sind.

## 2 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich an der nördlichen Siedlungsperipherie von Siebenbach und ist von landwirtschaftlich genutzten Grünflächen dominiert, das von einem Wirtschaftsweg, der das Plangebiet von südwestlicher nach nordöstlicher Richtung trennt, erschlossen wird. Zudem finden sich im Plangebiet Gehölze nur in geringer Anzahl und auf konzentrierter Fläche, unmittelbar im Bereich der Einmündung in die Kreisstraße.

Eingerahmt wird das Plangebiet im nördlichen und nordwestlichen Bereich durch landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, mit Heckenkomplexen entlang des Weges, im östlichen Bereich durch einen Mischwaldkomplex sowie im südlichen und südwestlichen Bereich durch Wohnbauflächen und durch die Kreisstraße 3.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Siebenbach, Flur 6: 48/4 und 49 sowie Flur 8: Nr. 3, 4 und 5.



Abbildung 1: Lage im Raum mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (Quelle LANIS, 2019)

Der städtebauliche Entwurf stellt sich wie folgt dar:

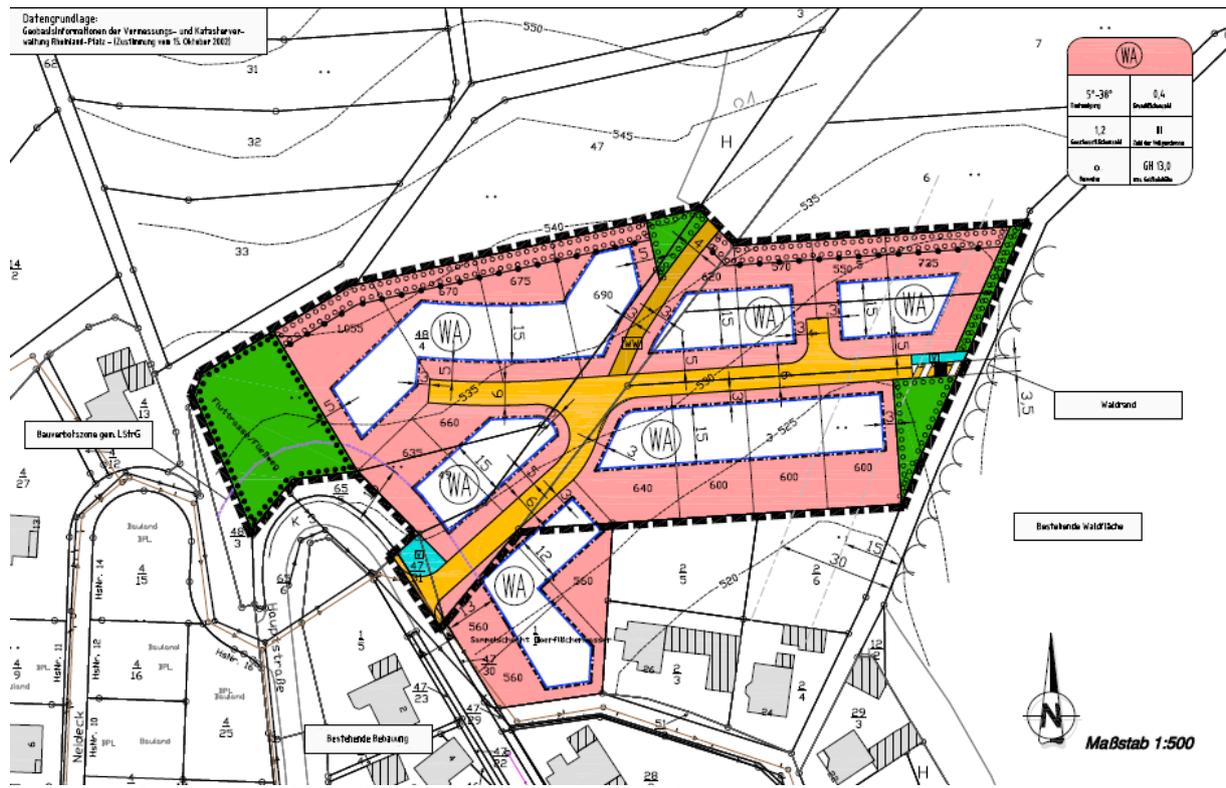


Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf (Siekmann + Partner mbH, 2019)

### 3. Angaben der Landesbiotopkartierung RLP und Bestandssituation

#### 3.1 Landesbiotopkartierung

Gemäß den Angaben der Landesbiotopkartierung ist das Plangebiet und auch die unmittelbar und mittelbar angrenzenden Flächen durch keine kartierten Objekte gekennzeichnet.

Die nächste Entfernung zum Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ beträgt ca. 185 m, so dass davon auszugehen ist, dass durch die Entwicklung der Plangebietsfläche weder eine direkte noch indirekte Beeinflussung besteht, sodass nachteilige Auswirkungen im Vogelschutzgebiet durch die geplante Wohnentwicklung, insbesondere wegen des dazwischen liegenden Mischwaldkomplexes, nicht zu erwarten sind.

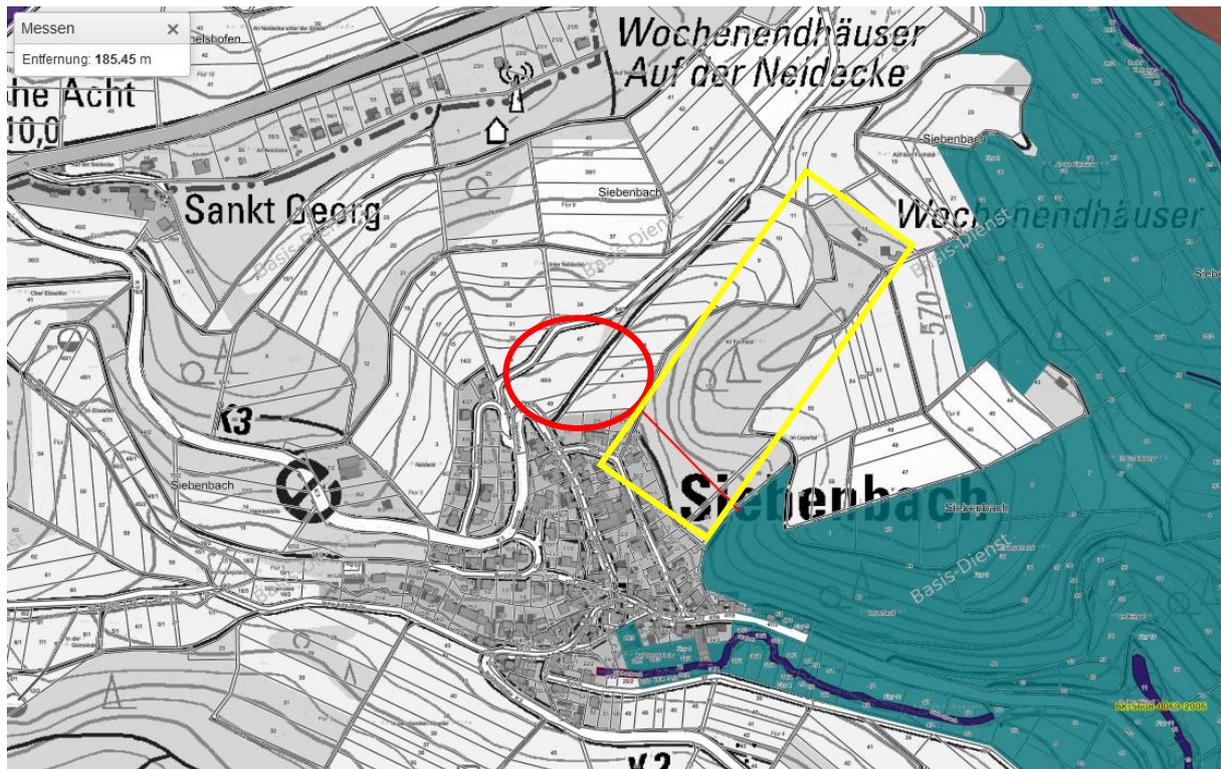


Abbildung 3: Auszug aus der Landesbiotopkartierung mit Darstellung des Vogelschutzgebietes und des nicht kartierten Mischwaldkomplexes (gelb), als Puffer zwischen geplantem Wohngebiet und VSG „Ahrgebirge“.

#### 3.2 Hinweise durch die Landwirtschaft der Kreisverwaltung Mayen Koblenz

Die zur Überplanung anstehenden Flächen sind im Rahmen von Agrar- und Umweltmaßnahmen im Rahmen einer umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung weitgehend mehrjährig vertragsgebunden.

#### 3.3 Erstbewertung

Im September 2019 wurde eine Erstbewertung der Flächen im Rahmen einer einmaligen Begehung durchgeführt.

##### Ergebnis

Es fanden sich auf den Grünflächen des Plangebietes insgesamt vier Kennarten, die typisch für extensive Mähwiesen sind. Gleichzeitig konnten vier frequent vorhandene Störzeigerarten festgestellt werden. Von den vier Indikatorarten war im September eine Art frequent, eine mit lokalem und zwei Arten mit seltenem Vorkommen.

### **Fazit**

Zum jetzigen Zeitpunkt (September 2019) kann eine Einstufung als FFH-LRT 6510 nicht bestätigt werden, da neben den aufgenommenen Kennarten ebenso verschiedene Störzeiger frequent vorhanden sind. Um auszuschließen, dass es sich um den FFH-LRT 6510 handelt, sollte im Mai 2020 eine Kartierung des Plangebietes nach Methodenstandard durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass keine Mahd vor dem 31. Mai erfolgt.

### **Arten Wiesengrundstück**

(Die Häufigkeit der Arten konnte bezüglich der Jahreszeit nur grob abgeschätzt werden)

**Fett:** Indikatorarten FFH-Lebensraumtyp 6510

*Kursiv:* Störzeiger

### **Arten**

Dactylus glomerata, f

### **Arrhenatherum elatius, f**

Festuca rubra, dl  
Trifolium pratense, l  
Agrostis tenuis, fl  
Veronica chamaedrys, l  
Anthriscus sylvestris, s  
Lathyrus pratensis, s

*Trifolium repens, l*

Ranunculus acris, s  
Cirsium palustre, s  
Pimpinella major, s

### **Centaurea jacea, l**

Achillea millefolium, l  
Euphorbia cyparissias, s  
Bromus sterilis, s  
Cruciata laevipes, s

*Urtica dioica, s*  
*Rumex obtusifolius, s*

### **Alopecurus pratensis, s**

Poa pratensis, s  
Plantago media, s

### **Leucanthemum vulgare agg, s**

Plantago lanceolata, s  
Vicia cracca, s

*Taraxacum officinale, d*

(Bedeutung Kürzel: f = frequent; s = selten; l = lokal; fl = flächig lokal; d = dominant; dl = dominant lokal)

## 4 Potenzialanalyse besonders/streng geschützter Arten gemäß BNatSchG

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten.

Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## 4.2 Zustand des Untersuchungsraums

Im Rahmen der Planung wurde keine Kartierung zum Vorkommen planungsrelevanter faunistischer Arten durchgeführt, da die Aufzuchtzeit bereits abgeschlossen war. Vor dem Hintergrund der Nähe zur Siedlung und Kreisstraße und der damit verbundenen Nutzung der ortsnah gelegenen Bereiche, ist aber davon auszugehen, dass sich im Grünland keine Nester oder Relikte von Bodenbrütern befinden. Ebenso finden sich in den Gehölzstrukturen des Plangebietes keine Nester oder Höhlen; anders sieht es in den Heckenstrukturen entlang des Wirtschaftsweges, nördlich des Plangebietes aus, hier finden sich diverse Kleinvogelnester. Wegen der Wechsel von Prädatoren ist aber auch in diesen Bereich von keinen Bodenbrütern der besonders und/oder streng geschützten Arten auszugehen.

## 4.3 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel und Fledermäuse im Umfeld

Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Arten mit potentiell Brutvorkommen außerhalb des Plangebietes (z.B. östlich angrenzender Mischwald). Arten mit Nutzung des Plangebietes als temporäres Nahrungshabitat.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Arten und ihrer Umwelt sind desto geringer sind, je intensiver die Flächen anthropogenen Einflüssen ausgesetzt sind. Da sich unmittelbar südlich und südwestlich angrenzend sowohl Erschließungswege und bewohnte Gebiete von Siebenbach befinden und eine landwirtschaftliche Nutzung der Grünflächen im Plangebiet und nördlich daran angrenzend besteht, die durch Lärm, Befahren, Verdichtung und Versiegelung gekennzeichnet sind, kann grundsätzlich von einer geringen Wechselwirkung besonders und streng geschützter Arten im Plangebiet ausgegangen werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen       potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Hinsichtlich der lokalen Population, kann festgehalten werden, dass das Plangebiet einer landwirtschaftlichen Nutzung mit homogener Biotopstruktur unterliegt, so dass weder geeignete Brut- und Fortpflanzungsstätten, noch Rückzugshabitate im Plangebiet vorhanden sind.

Es ist aber davon auszugehen, dass das Plangebiet und die daran angrenzenden Flächen als Nahrungshabitate genutzt werden, wobei hier auch anzuführen ist, dass diese durch die unmittelbar angrenzende Siedlung/Erschließung direkt einwirkenden Störreizen ausgesetzt sind.

Zudem ist aufgrund der direkten Zugänglichkeit des Plangebietes durch Haustiere davon auszugehen, dass z.B. freilaufende Hunde und oder Katzen, eine Gefahr für potentielle Bodenbrüter darstellen.

Wegen der bestehenden Störreize durch anthropogene Beeinträchtigungen im sowie unmittelbar und mittelbar an das Plangebiet angrenzend wird von einer geringen bis mittleren Qualität des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Plangebiet und daran angrenzend ausgegangen.

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

##### Vögel

Arten mit Nutzung des Planungsgebietes als temporäres Nahrungshabitat. Aufgrund der unterschiedlichen anthropogenen Störungen im und angrenzend an das Plangebiet, wie Landwirtschaft, Verkehr, Wohnen und Freizeit, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von besonders und streng geschützten Arten nicht als Brut- und Fortpflanzungsstätten angenommen wird. Da durch die Planung keine Bruthabitate beeinträchtigt werden, ist keine Betroffenheit abzuleiten.

##### Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze, die von baumbewohnenden Arten genutzt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Bäume und Gebäude von Fledermausarten genutzt werden. Ebenso kann eine regelmäßige Querung des Plangebietes im Rahmen von Flügen entlang der Baum- und Strauchhecken zu oder von Jagdrevieren nicht ausgeschlossen werden. Da im Falle einer Bebauung aber keine erheblichen Auswirkungen auf streng geschützte Fledermausarten zu erwarten sind, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

##### Vögel

- Neupflanzung von Gehölzen im Randbereich des Plangebietes sowie zur inneren Durchgrünung als potentielles Bruthabitat

##### Fledermäuse

- Keine Maßnahmen notwendig

##### Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

##### Vögel

- durch den Eingriff werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt.

##### Fledermäuse

- Keine Quartiere von baumbewohnenden Arten im Plangebiet

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Durch den Eingriff werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:  
**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Pot. Brutvögel und Fledermäuse im Umfeld

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Durch eine bauliche Inanspruchnahme sind keine Gehölze im Plangebiet betroffen, die als essentielle Habitate genutzt werden
- Neue Brutmöglichkeiten werden mittelfristig durch Verwendung heimischer Arten bei der Neupflanzung von Gehölzen geschaffen

Fledermäuse

- Im Plangebiet und daran angrenzend finden sich keine Gehölze, die als Quartier (Sommer-Winterquartier, Wochenstube) genutzt werden

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt. Es stehen außerhalb des Siedlungsbereiches Ersatzlebensräume in ausreichender Form zur Verfügung.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

Störungen ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm, Bewegungsunruhe und durch visuelle Effekte.

Im Plangebiet finden sich keine Brutstätten, somit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht abzuleiten. Der Verlust des Nahrungshabitates ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der störungsintensiven Lage am Siedlungsrand, mit direkten Ausweichmöglichkeiten auf gleich- und höherwertige Habitate in mittelbarer Entfernung, als gering und damit als vernachlässigbar einzustufen.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des o.a. geringen bis mittleren Qualität des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden.

Es kann davon ausgegangen, dass Fledermausarten den Planungsraum queren; das Plangebiet stellt jedoch kein essentielles Jagdhabitat dar. Somit sind eventuelle Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes die den Planungsraum potentiell nutzenden Fledermausarten ist nicht gegeben.

Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG  
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung faunistischer Arten durch die Bebauung nicht zu erwarten ist.

## 5. Zusammenfassung

### Vögel

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine potenzielle Beeinträchtigung avifaunistischer Arten durch die Bebauung nicht zu erwarten ist.

Auch eine Bebauung während der Brut- und Aufzuchtzeit wird bei planungsrelevanten Arten nicht zu einer erheblichen Störung der Brutstätten führen, da der Planungsraum zum einen kein essentielles Nahrungshabitat darstellt, zum anderen ist der Planungsraum und Teile der unmittelbar angrenzenden Bereiche des Plangebietes durch erhebliche Störungen gekennzeichnet.

Durch die bestehende Lärm- und Bewegungsunruhe, die von der Siedlung/Kreisstraße in das Neubaugebiet reicht, was zudem durch die ansteigende Topografie zusätzlich begünstigt wird, ist von keiner dauerhaften Vergrämung von Vogelarten durch eine bauliche Nutzung des Plangebietes auszugehen.

### Fledermäuse

Dadurch dass die Bauarbeiten während des Tages ausgeführt werden, ist davon auszugehen, dass Fledermausarten, die im Bereich des Plangebietes jagen und ggf. angrenzende Gebäude als Quartier nutzen, keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erfahren.

Da die Gehölze im Plangebiet keine Fledermausquartiere aufweisen, ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung essentieller Fortpflanzungshabitate / Quartiere auszugehen.

### Allgemein

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum aufgrund der unterschiedlichen und intensiven Nutzungen als temporäres Nahrungshabitat, jedoch nicht als Rückzugs-, Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird. Somit stellt der Planungsraum zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten führt.

Das an den Planungsraum angrenzende Siedlungsgebiet wird durch verschiedene Nutzer unterschiedlich stark frequentiert. Dadurch ist eine kontinuierliche Lärm- und Bewegungsunruhe auch im Plangebiet gegeben.

Alle faunistischen Arten können während der Baumaßnahme in den unmittelbar angrenzenden und störungsärmeren Landschaftsräumen mit vergleichbaren oder besseren Biotopqualitäten ausweichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung potenziell betroffener Arten abzuleiten ist.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen

überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine Bebauung des Plangebietes zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht einer Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es bedarf diesbezüglich keiner vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) gemäß § 44 BNatSchG.

Aufgrund der extensiven Nutzung der Grünlandflächen ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass aufgrund der frequenten Ausbildung von Störzeigern, trotz Kennarten, kein FFH-LRT 6510 vorliegt. Vor dem Hintergrund der extensiven Bewirtschaftung kann der genaue Nachweis durch eine Kartierung im Mai 2020 erbracht werden.

Aufgestellt:

53533 Dorsel, November 2019

OG Siebenbach

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius